

Technischer Ausschuß**TC/54/28****Vierundfünfzigste Tagung
Genf, 29. und 30. Oktober 2018****Original:** englisch
Datum: 23. August 2018**ANGELEGENHEITEN, DIE SORTENBESCHREIBUNGEN BETREFFEN***Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument**Haftungsausschluß: Dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder***ZUSAMMENFASSUNG**

1. Zweck dieses Dokuments ist es, den Entwurf einer neuen Anleitung zu Rolle und Status des Pflanzenmaterials, das als Grundlage für die DUS-Prüfung verwendet wird, zu prüfen.
2. Der TC wird ersucht, den Entwurf einer Anleitung in der Anlage dieses Dokuments als Grundlage für eine Überarbeitung des Dokuments TGP/5 Abschnitt 6, „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“, zu prüfen.
3. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

CAJ:	Verwaltungs- und Rechtsausschuß
CAJ-AG	Beratungsgruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses
TC:	Technischer Ausschuß

HINTERGRUND

4. Der Hintergrund zu dieser Angelegenheit ist in Dokument TC/53/22, „Angelegenheiten, die Sortenbeschreibungen betreffen“, dargelegt.
5. Der TC, prüfte auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung vom 3. bis 5. April 2017 in Genf das Dokument TC/53/22 (vergleiche Dokument TC/53/31, „Bericht“, Absätze 188 und 189).
6. Der TC soll prüfen, ob eine neue Anleitung zur Rolle der Sortenbeschreibung und des Pflanzenmaterials ausgearbeitet werden sollte, unter Berücksichtigung a) des Zwecks der zum Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts erstellten Sortenbeschreibung, b) des Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in bezug auf die Überprüfung der Übereinstimmung von Pflanzenmaterial mit einer geschützten Sorte zum Zwecke der Wahrung der Züchterrechte, und c) der folgenden Schlußfolgerungen des Sachverständigen aus der Europäischen Union in Dokument TWV/50/14 Add., Anlage II, Folie 19:
 - Noten von ähnlichen Sorten sollen aus der gleichen Anbauprüfung wie die der Kandidatensorte stammen
 - Die betroffenen Parteien sollten über Änderungen der offiziellen VD (Variety Description, Sortenbeschreibung) benachrichtigt werden
 - Vereinbarung bezüglich eingereicherter Daten zur gemeinsamen Nutzung von Datenbanken
7. Der TC nahm das Bestehen unterschiedlicher Elemente zur Kenntnis, die die Identifizierung von Pflanzenmaterial, wie beispielsweise die ursprüngliche und andere offizielle Sortenbeschreibungen, einschließlich molekularen Marker, unterstützen. Der TC vereinbarte, die Europäische Union zu ersuchen, eine weitere Anleitung zur Rolle der Sortenbeschreibung und des Pflanzenmaterials, das als Grundlage für die DUS-Prüfung verwendet wird, auszuarbeiten, dabei aber den unveränderten Wortlaut von Dokument TC/53/22, Anlage, darin aufzunehmen und auch folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) den Zweck der zum Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts erstellten Sortenbeschreibung;
- b) den Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in bezug auf die Überprüfung der Übereinstimmung von Pflanzenmaterial mit einer geschützten Sorte zum Zwecke der Wahrung der Züchterrechte, und
- c) folgende Schlußfolgerungen des Sachverständigen aus der Europäischen Union in Dokument TWV/50/14 Add., Anlage II, Folie 19:
 - Noten von ähnlichen Sorten sollen aus der gleichen Anbauprüfung wie die der Kandidatensorte stammen
 - Die betroffenen Parteien sollten über Änderungen der offiziellen VD (Variety Description, Sortenbeschreibung) benachrichtigt werden
 - Vereinbarung bezüglich eingereichter Daten zur gemeinsamen Nutzung von Datenbanken

VORSCHLAG

8. Die Europäische Union stellte als Reaktion auf das Ersuchen des TC einen Entwurf einer Anleitung zum Zwecke der zum Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts erstellten Sortenbeschreibung und zum Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in bezug auf die Überprüfung der Übereinstimmung von Pflanzenmaterial mit einer geschützten Sorte zum Zwecke der Wahrung der Züchterrechte, in der Anlage dieses Dokuments bereit.

9. Es wird vorgeschlagen, daß der TC den Entwurf einer Anleitung in der Anlage dieses Dokuments als Grundlage für eine Überarbeitung des Dokuments TGP/5 Abschnitt 6, „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“, prüfen soll.

10. Der TC wird ersucht, den Entwurf einer Anleitung in der Anlage dieses Dokuments als Grundlage für eine Überarbeitung des Dokuments TGP/5 Abschnitt 6, „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“, zu prüfen.

[Anlage folgt]

ZWECK DER ZUM ZEITPUNKT DER ERTEILUNG DES ZÜCHTERRECHTS ERSTELLTEN
SORTENBESCHREIBUNG UND STATUS DER URSPRÜNGLICHEN SORTENBESCHREIBUNG IN
BEZUG AUF DIE ÜBERPRÜFUNG DER ÜBEREINSTIMMUNG VON PFLANZENMATERIAL MIT EINER
GESCHÜTZTEN SORTE ZUM ZWECHE DER WAHRUNG DER ZÜCHTERRECHTE

Auf seiner einundsiebzigsten Tagung befürwortete der CAJ die Entschließung der CAJ-AG auf ihrer neunten Tagung über:

i) den Zweck (die Zwecke) der zum Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts erstellten Sortenbeschreibung (ursprüngliche Sortenbeschreibung), wie folgt:

Die CAJ-AG vereinbarte, daß der Zweck der zum Zeitpunkt der Erteilung eines Züchterrechts erstellten Sortenbeschreibung (ursprüngliche Sortenbeschreibung) aufgrund von Dokument TGP/5, „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 6 „UPOV-Bericht über technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“, folgendermaßen zusammengefaßt werden könnte:

- a) Beschreibung der Merkmale der Sorte; und
- b) Benennung und Anführung ähnlicher Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten, kombiniert mit den Informationen auf der Grundlage für a) und b), nämlich:
 - Datum und Dokumentennummer von UPOV-Prüfungsrichtlinien;
 - Datum und/oder Dokumentennummer der Prüfungsrichtlinien der berichtenden Behörde;
 - Berichtende Behörde;
 - Prüfungsstation(en) und Ort(e);
 - Zeitraum der Prüfung;
 - Ort und Datum der Ausstellung des Dokuments;
 - Gruppe (Tabelle: Merkmale; Ausprägungsstufen; Note; Bemerkungen);
 - Zusätzliche Informationen;
 - a) Zusätzliche Daten
 - b) Fotoaufnahme (falls zweckmäßig)
 - c) Version der verwendeten RHS-Farbkarte (falls zweckmäßig)
 - d) Bemerkungen.

und

ii) den Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in bezug auf die Überprüfung der Übereinstimmung von Pflanzenmaterial mit einer geschützten Sorte zum Zwecke der Wahrung der Züchterrechte, wie folgt:

Die CAJ-AG prüfte den Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in bezug auf die Überprüfung von Pflanzenmaterial einer geschützten Sorte zum Zwecke der Wahrung der Züchterrechte und hielt fest, daß die Anleitung der UPOV zur Wahrung der Züchterrechte in Dokument UPOV/EXN/ENF/1, „Erläuterungen zur Wahrung der Züchterrechte nach dem UPOV-Übereinkommen“, wie folgt lautet:

„ABSCHNITT II: Mögliche Maßnahmen für die Wahrung der Züchterrechte:

Das UPOV-Übereinkommen schreibt zwar vor, daß die Verbandsmitglieder geeignete Rechtsmittel zur wirksamen Wahrung der Züchterrechte vorsehen, doch ist es Sache der Züchter, ihre Rechte zu wahren.“

Die CAJ-AG vereinbarte, daß in bezug auf die Verwendung der ursprünglichen Sortenbeschreibung in Erinnerung gerufen werden sollte, daß die Beschreibung der Sortenmerkmale und die Grundlage für die Unterscheidung der ähnlichsten Sorte in Verbindung zu den Umständen der DUS-Prüfung stehen, nämlich:

- Datum und Dokumentennummer von UPOV-Prüfungsrichtlinien;
- Datum und/oder Dokumentennummer der Prüfungsrichtlinien der berichtenden Behörde;
- Berichtende Behörde;
- Prüfungsstation(en) und Ort(e);
- Zeitraum der Prüfung;
- Ausstellungsdatum und -ort des Dokuments;
- Gruppe (Tabelle: Merkmale; Ausprägungsstufen; Note; Bemerkungen);
- Zusätzliche Informationen;
 - a) Zusätzliche Daten
 - b) Fotoaufnahme (falls zweckmäßig)
 - c) Version der verwendeten RHS-Farbkarte (falls zweckmäßig)
 - d) Bemerkungen

SCHLUSSFOLGERUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Der TC vereinbarte, die Europäische Union zu ersuchen, weitere Anleitung zur Rolle der Sortenbeschreibung und des Pflanzenmaterials, die als Grundlage für die DUS-Prüfung verwendet werden, zusammenzustellen. Insbesondere wurde darum ersucht, die Schlußfolgerung mitzuteilen, die die Europäische Union aus einer bei den Prüfungsämtern, die im Auftrag des CPVO arbeiten, durchgeführten Umfrage zogen.

i) Noten von ähnlichen Sorten in amtlichen Sortenbeschreibungen

In der durchgeführten Umfrage berichteten rund 50 % der CPVO-Prüfungsämter, die Noten zur Beschreibung der Ausprägungsstufen ähnlicher Sorten, die in der Beschreibung der Kandidatensorte aufgelistet sind, würden der amtlichen Sortenbeschreibung entnommen. Die restlichen 50 % der Prüfungsämter gaben an, alle Noten beschreiben die Beispielsorte, wie sie erscheint, wenn sie Seite an Seite mit der Kandidatensorte angebaut wird.

Es wurde der Schluß gezogen, daß der Zweck der Auflistung ähnlicher Sorten in den Beschreibungen nicht darin bestehe, das unveränderte weitere Bestehen der Beispielsorte zu begründen, sondern die im Prüfungsbericht abgegebene Erklärung über die Unterscheidbarkeit zu bestätigen. Deshalb sollen die Noten, die ähnliche Sorten beschreiben, die Ausprägung der maßgebenden Merkmale, wie im Anbauversuch der Kandidatensorte beobachtet, widerspiegeln.

ii) Änderungen der Sortenbeschreibungen

Dokument TGP/4, „Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen“, erläutert in Abschnitt 3.1.1: *„Hinsichtlich der auf den einschlägigen UPOV-Prüfungsrichtlinien beruhenden Beschreibungen ist anzumerken, daß die UPOV-Prüfungsrichtlinien revidiert werden können (vergleiche Dokument TGP/7), was zur Einführung neuer Merkmale und Streichung anderer aus den Merkmalstabellen führen könnte. Außerdem können die Ausprägungsstufen eines Merkmals geändert werden. Daher ist es möglich, daß Beschreibungen, die aufgrund unterschiedlicher Fassungen der UPOV-Prüfungsrichtlinien für dieselbe Art oder Gruppe von Arten nicht vollständig übereinstimmen. In diesen Fällen sollten die Beschreibungen nach Möglichkeit abgeglichen werden.“*

Die Rechtsprechung über Sortenrechte in der Europäischen Union sieht die Möglichkeit vor, die amtliche Sortenbeschreibung im Lichte der geltenden Grundsätze anzupassen, um die Beschreibung einer Sorte, für die in der Vergangenheit Züchterrechte erteilt wurden, mit Beschreibungen anderer Sorten vergleichbar zu machen. Da diese Änderungen amtlichen Charakter haben, müssen sich alle Beteiligten bewußt sein: Der Rechteinhaber erhält ein Dokument, die Sortenrechtsbehörden und die Allgemeinheit werden über die geänderten amtlichen Sortenbeschreibungen auf gleiche Weise wie über die anfängliche amtliche Sortenbeschreibung unterrichtet. Das bedeutet für das CPVO eine Veröffentlichung im Amtsblatt und auf Anfrage öffentlichen Zugang zum Dokument. In der Praxis hat das CPVO diese vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit jedoch kaum jemals in Anspruch genommen.

Ungeachtet der Änderungen der amtlichen Sortenbeschreibungen aktualisieren die Prüfungsämter tatsächlich regelmäßig ihre beschreibenden Daten, um die Weiterentwicklung der Prüfungsrichtlinien

widerzuspiegeln. Diese Aktualisierungen erfolgen aus Arbeitszwecken und wirken sich nicht auf die amtliche Sortenbeschreibung aus.

iii) Sortenbeschreibungen in gemeinsam genutzten Datenbanken

Zweck gemeinsam genutzter Datenbanken ist es, den Prüfern Informationen über Sorten bereitzustellen, damit maßgebende Beispielsorten wirksam identifiziert werden können. Hat der Prüfer die betreffende Beispielsorte noch nicht angebaut, können Informationen aus anderen amtlichen Quellen äußerst hilfreich sein.

Die vom CPVO durchgeführte Umfrage bei seinen Prüfungsämtern förderte unterschiedliche Vorgehensweisen zutage. Verschiedene Prüfungsämter stellen lediglich amtliche Sortenbeschreibungen bereit, während andere alle im Laufe mehrerer Anbauperioden gesammelten beschreibenden Angaben bereitstellen, die auch Angaben beinhalten können, die nach der Erteilung der Züchterrechte gesammelt wurden. Die Speicherung der amtlichen Sortenbeschreibungen kann einfach sein, doch wurde die betreffende Sorte in einem bestimmten Jahr unter bestimmten Umweltbedingungen beschrieben, und deshalb ist es möglich, daß ihre Beschreibung für andere Standorte nicht wirklich repräsentativ ist. Die Prüfer anderer Züchterrechtsbehörden sind sich der Bedingungen, unter denen die Beschreibung einer gegebenen Sorte erstellt wurde, zumeist nicht bewußt und können infolgedessen irreführt werden. Im Gegensatz dazu liefern über mehrere Jahre gesammelte beschreibende Angaben wertvolle Informationen über die Variationsbreite, die eine Sorte ausprägen kann, wenn regelmäßig Daten für eine spezifische Sorte in diese Datenbanken eingegeben werden.

Deshalb wurde der Schluß gezogen, daß eine gemeinsam genutzte Datenbank ihren Zweck – die effiziente Selektion maßgebender Beispielsorten zu unterstützen – lediglich unter der Bedingung erfüllen kann, daß der bereitzustellende Inhalt (die Daten) klar definiert und vereinbart ist (sind) und daß sich außerdem alle Nutzer einer derartigen Datenbank der Vorsichtsmaßnahmen bewußt sind, die hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Daten zu treffen sind.

[Ende der Anlage und des Dokuments]